

Satzung über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Schwieberdingen - Feuerwehrkostenersatzsatzung

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 26 und 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwieberdingen in seiner Sitzung am 20.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schwieberdingen wird Kostenersatz nach dem Kostenersatzverzeichnis erhoben. Als Inanspruchnahme gelten die Aufgaben der Feuerwehr im Sinne von § 2 FwG. Der Kostenersatz richtet sich nach § 34 FwG.
- (2) Für alle anderen Inanspruchnahmen der Freiwilligen Feuerwehr Schwieberdingen außerhalb ihres Aufgabenbereiches nach § 2 FwG wird ebenfalls Kostenersatz nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Kosten für Überlandhilfe und sonstige Amtshilfe

- (1) Leistungen im Rahmen der Überlandhilfe werden nach dieser Kostenersatzsatzung berechnet. Für Kostenersätze beim Einsatz der Feuerwehr zu Überlandhilfen im Landkreis Ludwigsburg können von Satz 1 abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) Bei sonstiger Amtshilfe hat die Behörde, der die Hilfe geleistet wurde, die nach dieser Satzung berechneten Kosten zu tragen.

§ 3 Kostenersatzpflichtiger

- (1) Es gelten die Regelungen nach § 34 Abs. 3 FwG.
- (2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach den Sätzen des Kostenersatzverzeichnisses und, soweit nichts anders bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte berechnet.
- (2) Soweit nach dem Kostenersatzverzeichnis Stundensätze anzuwenden sind, wird die Dauer der Inanspruchnahme nach Stunden, aufgerundet auf die nächste Stunde, berechnet.
- (3) Bei Einsätzen setzt sich der Kostenersatz zusammen aus:
 - a) den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrmänner,
 - b) den Betriebskosten für Fahrzeuge und Geräte am Einsatzort. Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet. Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebs der mechanischen Fahrzeugeinrichtungen und Geräte am Einsatzort.
 - c) zusätzlich werden dem Kostenschuldner die Auslagen der Gemeinde für Verbrauchsmaterialien zuzüglich eines 10 %igen Verwaltungskostenzuschlags berechnet.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Kosten

- (1) Die Kosten entstehen mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 6 Auskunftspflicht

Der Kostenschuldner hat dem Bürgermeisteramt Schwieberdingen gegebenenfalls über alle Tatsachen, die für die Kostenersatzpflicht oder die Höhe des Kostenersatzes von Bedeutung sind, richtige und vollständige Auskunft zu geben. Verweigert er die Auskunft oder gibt er sie nicht innerhalb der gestellten Frist, so kann die Bemessungsgrundlage nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt und der Kostenersatz berechnet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Schwieberdingen vom 26.03.2010 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwieberdingen, den 21.07.2011

Spiegel
Bürgermeister

1.	Allgemeine Kostenersätze	
1.1	Personalkostenersätze:	
1.1.1	je Feuerwehrangehöriger und Stunde	20,00 €
1.1.2	Feuersicherheitsdienst je Feuerwehrangehöriger und Stunde	15,00 €
1.2	Fahrzeugkostenersätze; Fahrzeugart je Fahrzeug einschließlich eingebauter Geräte	Betriebskostenersatz in €/Std.
1.2.1	Löschfahrzeuge:	
	LF 16/12	11,80
	LF 8 TS	4,40
1.2.2	Sonstige Fahrzeuge	
	Einsatzleitwagen (ELW)	7,20
	Mannschaftstransportwagen (MTW)	4,20
1.3	Gerätekostenersätze /Geräteart	
1.3.1	Schläuche:	
	Saugschlauch A	10,00
	Druckschlauch B	10,00
	Druckschlauch C	10,00
1.3.2	Tragkraftspritze	20,00
1.3.3	Motorgetriebene Einzelgeräte:	
	Rettungsschere und Spreizer einschließlich Rettungszylinder	15,00
	Stromerzeuger	1,70
	Kettensäge	15,00
	Hochwasserpumpe	3,00
	Vakuumsauger	10,60
1.3.4	Atemschutzgeräte	15,20
1.3.5	Atemschutzflasche	1,60
1.3.6	Scheinwerfer ohne Stromerzeuger	2,50
1.3.7	Belüftungsgerät	5,00